



Transfusionskommission	BT 2.3 Version 01
-------------------------------	-----------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung:

1 Zweck und Ziel

Beratung des Geschäftsführers und der Betriebsleitung in allen Fragen der Hämotherapie. Organisation des Transfusionswesens am Krankenhaus

2 Anwendungsbereich

Eine Transfusionskommission wurde entsprechend TFG § 15.1 (1) vom Klinischen Vorstand/von der Betriebsleitung eingerichtet

3 Beschreibung

3.1 Transfusionskommission

Zusammensetzung der Transfusionskommission kann dem Organigramm 3 entnommen werden

Die Kommission hat ihre Arbeitsweise in einer Satzung festgelegt (Anlage 1)

Die Transfusionskommission untersteht dem klinischen Vorstand/der Betriebsleitung und berät diese(n).

Sie arbeitet unter Vorsitz des Transfusionsverantwortlichen.

Vorsitzender der Transfusionskommission ist

Tel./Funk/Fax/e-mail

3.2 Aufgaben der Transfusionskommission sind

1. Erarbeitung von Verfahrensweisen für die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Leitlinien und Empfehlungen (Regelwerke) unter Berücksichtigung der eigenen Erfahrungen und Erfordernisse.
2. Kontinuierliche Überarbeitung der o.g. Verfahrensweisen entsprechend dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik und der eigenen Erfahrungen und Erfordernisse
3. Erstellung und Pflege einer Liste aller im Bereich der Klinik eingesetzten Blutprodukte
4. Festlegung der Vertriebsverantwortlichkeit, d.h. der Apotheke und/oder Transfusionsmedizinischen Einrichtung für die zum Einsatz kommenden Hämotherapeutika

- Festlegung der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit von Ärzten, Pflege- und medizinisch - technischem Personal sowie Botenpersonal (Assistenzpersonal) bei der
 - Vorbereitung und Durchführung einer Hämotherapie inkl. der Anforderungs- und Ablauforganisation
 - Umgang mit Hämotherapeutika (Anforderung, Transport, Lagerung, Anwendungsvorbereitung, Patientenaufklärung, Dokumentation, Rücknahme)
 - Pflege und Wartung der für die Transfusion benötigten Geräte
 - patienten- und produktbezogene Chargendokumentation
 - Wirksamkeitsnachweis von Blutprodukten
 - Meldung von unerwünschten Ereignissen und unerwünschten Arzneimittelwirkungen, Rückverfolgung von potentiell infektiösen Blutprodukten
 - fachübergreifender Informationsaustausch zwischen Therapeuten und Transfusionsbeauftragten bzw. Transfusionsverantwortlichem
5. Erarbeitung schriftlicher Verfahrensanweisungen zum Umgang mit Hämotherapeutika unter Berücksichtigung der o.g. Regelwerke zu folgenden Punkten
- Anforderungsorganisation von Blutprodukten
 - vorausgehende, ggf. begleitende und nachfolgende Diagnostik
 - schriftliche Aufklärung und Einwilligung des Patienten
 - patienten- und chargenbezogene Dokumentation sowie deren Archivierung (TFG § 14)
 - Wirksamkeitsnachweis von Hämotherapeutika und fachübergreifender Informationsaustausch bezüglich der Wirksamkeit
 - Lagerung und Pflege der Hämotherapeutika in den klinischen Abteilungen Rückgabe nicht verabreichter Hämotherapeutika
 - Meldung von unerwünschten Ereignissen, Nebenwirkungen und schwerwiegenden Nebenwirkungen gemäß § 16 TFG
 - Meldepflichten an Behörden (TFG § 21)
 - Rückverfolgungsverfahren (Empfänger- und Spender-bezogen, TFG § 19)
6. Aktualisierung der Liste der Transfusionsbeauftragten der versorgenden Einrichtung Die Transfusionskommission arbeitet in Kooperation mit der Arzneimittelkommission.

4 Dokumentation

Satzung

Einladungen

Sitzungskalender

Protokolle

5 Ressourcen

5.1 Zeitbedarf

6 Zuständigkeiten

7 Hinweise und Anmerkungen

8 Mitgeltende Unterlagen

8.1 Literatur, Vorschriften

TFG § 15.1 (1)

9 Anlagen

Hamburg, den

Autor